

II- 2469 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 9. Mai 1973 No. 1264/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M e l t e r und Genossen an den
Herrn Bundesminister für Soziale Verwaltung,
betreffend Härten in der Gewerblichen Selbständigen Pensionsver-
sicherung.

Im § 3 Abs.1 Z. 7 des Gewerblichen Selbständigen Pensions-
versicherungsgesetzes ist festgelegt, daß Personen die aufgrund
einer anderen Pensionsversicherung eine Leistung aus dem Versicherungs-
fall des Alters oder der geminderten Arbeitsunfähigkeit beziehen,
von der Pflichtversicherung nach dem GSPVG dann ausgenommen sind,
wenn ihr Pensionsbezug den Betrag von S 550.- (S 750.- bei verheira-
teten Personen) überschreitet.

Diese Grenzbeträge wurden bemerkenswerterweise nicht der
Pensionsanpassung unterworfen, obwohl sie in Übereinstimmung mit den
seinerzeitigen Grenzbeträgen für den Anspruch auf Ausgleichszulage
festgesetzt worden sind. Dies führte und führt weiterhin dazu, daß
wegen der laufenden Erhöhung von Pensionsbezügen durch die Dynamik
die gegenständliche Ausnahmebestimmung wirksam wird, wo durch die
Ausnahme von der Pflichtversicherung eintritt und die Möglichkeit
entfällt, einen weiteren Pensionsanspruch zu erlangen bzw. zumindest
weitere Steigerungsprozentsätze zu erwerben.

Vielfach kommt es nun vor, daß von der Selbständigen-
Pensionsversicherung zwar Beitragsleistungen aufgrund der Ausübung
einer Versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit eingefordert und
eingehoben werden, wobei jedoch, wenn in der Folge ein Pensionsan-
spruch geltend gemacht wird, die Mitteilung erfolgt, es habe unter
Berücksichtigung des § 3 Abs.1 Z.7 keine Versicherungspflicht be-
standen. Den Betroffenen ist dadurch in zweifacher Hinsicht ein er-
heblicher Nachteil erwachsen. Einerseits wurde ihnen durch die
Beitragserhebungen frei verfügbares Geld entzogen und andererseits
wurde ihnen für die Zukunft eine weitergehende Altersvorsorge vorge-
täuscht, sodaß eine allfällige private Zusatzversicherung oft unter-
lassen wurde.

-2-

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den
Herrn Bundesminister für Soziale Verwaltung die

A n f r a g e:

- 1.) Erscheint es nicht zweckmäßig, die Grenzbeträge gem. §3 Abs. 1
Z.7 rückwirkend ebenfalls der Rentenanpassung bzw. Pensionsdynamik zu unterziehen?
- 2.) Ist das Wort "beziehen" in der genannten Gesetzesstelle so zu verstehen, daß nur die tatsächlich ausbezahlte Pensionsleistung unter Berücksichtigung von Ruhensbestimmungen in Vergleich zur Einkommensgrenze zu setzen ist, oder gilt der Vergleich der aus Grund- und Steigerungsbetrag zusammengesetzten Pension mit der Einkommensgrenze ohne Rücksicht auf das tatsächlich ausbezahlte Pensionsausmaß?
- 3.) Hat die Rückzahlung von zu Unrecht eingehobenen Beiträgen infolge Ausnahme von der Versicherungspflicht zu erfolgen
 - a) in Höhe der eingehobenen Beträge
 - b) in Höhe der eingehobenen Beträge einschließlich einer Verzinsung für Spareinlagen
 - c) in Höhe der eingehobenen Beträge unter Anwendung der Richtsatzaufwertung?